

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

49. Ausgabe vom 2. Dezember 2020

## Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) – Gemeindegebiet Wörthsee –
- ▼ Bekanntmachung Termin öffentliche Sitzung des Ausländerbeirates des Landkreises Starnberg am Donnerstag, 03. Dezember 2020

## Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

- ▼ Satzung über die Benutzung der Städtischen Musikschule Starnberg (Benutzungssatzung) vom 25.11.2020
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8072 für das Gebiet nördlich der Friedhofstraße, östlich der Riedeselstraße, Gemarkung Söcking; Aufhebung der bestehenden und Erlass einer neuen Veränderungssperre aufgrund Änderung der Verfahrensart
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8072 für das Gebiet nördlich der Friedhofstraße, östlich der Riedeselstraße, Gemarkung Söcking; Änderung der Verfahrensart und Neuaufstellung Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

## Bekanntmachung des Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg

- ▼ Bekanntmachung des Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg - AWISTA-Starnberg - Verwaltungsratssitzung am 10.12.2020

## Bekanntmachung des Verband Wohnen im Kreis Starnberg

- ▼ 13. Sitzung der Verbandsversammlung am 07.12.2020

## Bekanntmachung des Gemeinde Gilching

- ▼ Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

## Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

- ◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) – Gemeindegebiet Wörthsee –

Das Landratsamt hat am 25.11.2020 die Baugenehmigung für die „Wiederbelebung Ortskern Steinebach - Sanierung und Umbau des Kirchenwirts zu Gaststätte und Wohnungen, mit Neubau zweier Wohngebäude, integrierter Tiefgarage, Veranstaltungs- und Verkaufsfläche“ auf dem Grundstück FlNr. 45, Gemarkung Steinebach, Etterschlag Str. 2a/b; Weißlinger Str. 1 an die Gemeinde Wörthsee, Frau 1. Bgm. Christel Muggenthal, erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

### Ihr Recht (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwal-

tungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klagschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klagschrift für die übrigen Beteiligten.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-441 im Zimmer 276 eingesehen werden.

## ◆ Bekanntmachung Termin öffentliche Sitzung des Ausländerbeirates des Landkreises Starnberg am Donnerstag, 03. Dezember 2020

Bekanntmachung Termin öffentliche Sitzung des Ausländerbeirates des Landkreises Starnberg am

**Donnerstag, 03. Dezember 2020 um 18.30 Uhr Sitzungssaal der Gemeinde Gauting, 1. Stock Bahnhofstraße 7, 82131 Gauting**

### – Tagesordnung: –

1. Begrüßung  
Klaus Brandtner, 1. Vorsitzender
2. Niederschrift der Sitzung vom 21.11.2019
3. Rückblick 2020
4. Bilinguale Kinder- und Jugendbücher  
Übergabe an die Bibliothek Gauting
5. Integrationspreis
6. Erreichbarkeit der Ausländerbehörde  
Vortrag Bettina Richter, Fachbereichsleiterin
7. Verschiedenes

*Landratsam Starnberg, Stefan Frey, Landrat*

## Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

### ◆ Satzung über die Benutzung der Städtischen Musikschule Starnberg (Benutzungssatzung) vom 25.11.2020

Der Stadtrat beschließt folgende Satzung:

Satzung über die Benutzung der Städtischen Musikschule Starnberg (Benutzungssatzung) vom 25.11.2020

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Starnberg folgende Satzung:

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung im Sinne des Strukturplanes des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM). Sie erfüllt die Anforderungen der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule“ (Sing- und Musikschulverordnung) hinsichtlich des fachlichen Aufbaus, der Grundfachverpflichtung für Kinder im Vor- und Grundschulalter, der Fächerbreite im Instrumentalunterricht, der Qualifikation und des Beschäftigungsverhältnisses des Lehrpersonals, Ordnung des inneren Betriebs und der sozialen Gebühren-/Entgeltgestaltung. Sie berücksichtigt insbesondere die Aussagen der kommunalen Spitzenverbände in ihren Leitlinien und Hinweisen zur Musikschule und orientiert sich an den Ausführungen des KGSt-Gutachtens Musikschule.

### § 1 Name, Sitz, Schulträger

Die Stadt Starnberg betreibt eine Musikschule als öffentliche Einrichtung für ihre Gemeindeangehörigen und für die Nachbargemeinden, mit denen eine Zweckvereinbarung über eine Kostenbeteiligung besteht. Schüler außerhalb dieser Gemeinden können durch Sondervereinbarung aufgenommen werden. Sie trägt den Namen Städtische Musikschule Starnberg (im Folgenden „Musikschule“).

### § 2 Auftrag

(1) Die Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung in der kommunalen Bildungslandschaft und nimmt in diesem Rahmen die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge wahr. Sie erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag in der außerschulischen Musikerziehung und kooperiert mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie weiteren Kooperationspartnern. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

(2) Der Zugang wird vorrangig Kindern und Jugendlichen gewährt, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Die Musikschule kann bei volljährigen Personen die Vorlage des Kindergeldbescheides oder eine Bestätigung der Familienkasse verlangen. Über die Aufnahme von Erwachsenen zum Instrumentalunterricht oder die Einrichtung von speziellen Kursen für Erwachsene entscheidet die Schulleitung.

(3) Die Entscheidung über die Aufnahme richtet sich insbesondere nach der Ausbildungskapazität der Schulorganisation, der Eignung und Vorbildung des Schülers oder Erwachsenen sowie der Reihenfolge der Anmeldungen. Vorrangig werden Kinder berücksichtigt, die an der musikalischen Früherziehung oder Grundausbildung von Musikschulen, die Mitglied im Verband deutscher Musikschulen sind, teilgenommen haben.

### § 3 Aufbau, Angebot, Unterrichtsbedingungen

Der innere Aufbau der Musikschule, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen entsprechen der Sing- und Musikschulverordnung sowie dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen und werden in einer Schulordnung, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, niedergelegt.

### § 4 Gebühren

Die Nutzer\*innen des Musikschulangebots leisten einen finanziellen Eigenbeitrag zu den Kosten der Musikschule in Form von Gebühren. Diese werden in einer Gebührensatzung festgelegt.

### § 5 Räumlichkeiten und Ausstattung

Der Schulträger sorgt für geeignete Unterrichts- und Verwaltungsräume in bedarfsgerechtem Umfang und für die fachgerechte Ausstattung.

### § 6 Miet- und Leihinstrumente

Die Musikschule stellt im Rahmen ihrer Bestände Instrumente und Unterrichtsmittel zur Verfügung. Näheres wird in der Gebührensatzung festgelegt.

### § 7 Schulleitung

(1) Die Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Diese wird von der Stadt Starnberg angestellt.

(2) Der Leitung obliegen

1. die Vertretung der Musikschule im übertragenen Rahmen und die ständige Kontaktpflege zu den Akteuren in der kommunalen Bildungslandschaft,
2. die musikalisch-pädagogische Leitung, insbesondere
  - a) Verantwortung der Lehrstoffe, -inhalte und -methoden,
  - b) Führung des Kollegiums,
  - c) Beratung von Schüler\*innen und Eltern,
  - d) Entwicklung von Angebotsformen,
  - e) fachliche Information und Weiterbildung,

f) künstlerische Aktivitäten,

3. die organisatorische Leitung, insbesondere
  - a) Einteilung der Lehrkräfte (ggf. durch Vereinbarung) und Erstellung/Genehmigung des Stundenplanes,
  - b) Auswahl und Vorschlag für die Bestellung des Lehr- und Verwaltungspersonals, Überwachung des Schulbetriebs,
  - c) Aufstellung und Vollzug des Haushaltsplans,
  - d) Planung und Ausgestaltung von Kooperationen,
  - e) Planung und Durchführung von Veranstaltungen,
  - f) Öffentlichkeitsarbeit,
  - g) Statistik, Analyse und konzeptionelle Planung,

4. die Verantwortung für das Qualitätsmanagement.

### § 8 Lehrkräfte

An der Musikschule unterrichteten Lehrkräfte, die ein musikpädagogisches Fachstudium abgeschlossen haben oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen. Sie werden von der Stadt Starnberg angestellt. Für die Auswahl von Lehrkräften hat die Schulleitung ein Vorschlagsrecht. Die Aufgaben der Lehrkräfte werden in einer Dienstanzweisung näher geregelt bzw. einzelvertraglich vereinbart.

### § 9 Vergütung

Die Vergütungen richten sich nach den gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Regelungen für kommunale Musikschulen und den ergänzenden Regelungen der Stadt Starnberg sowie den vertraglichen Vereinbarungen.

### § 10 Fort- und Weiterbildung

Die Lehrkräfte der Musikschule sollen sich laufend über neue Entwicklungen im Bereich der Musikerziehung informieren. Zur Sicherung und Verbesserung des Unterrichtsniveaus kann die Stadt Starnberg Leitung und Lehrkräfte für die Teilnahme an Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung freistellen und/oder dafür Zuschüsse gewähren. Dabei können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Obergrenzen festgelegt werden. Für angeordnete Fort- und Weiterbildung ist die angestellte Lehrkraft vom Unterricht freizustellen; die Stadt Starnberg übernimmt die Veranstaltungsbeiträge sowie die Fahrt- und Aufenthaltskosten.

### § 11 Verwaltung

Für die Verwaltung der Musikschule wird geeignetes Fachpersonal bestellt. Regelmäßig wiederkehrende Verwaltungsaufgaben, insbesondere die Erhebung der Gebühren und die Personalverwaltung, werden der Stadt Starnberg übernommen.

### § 12 Unterstützende Gremien

Zur Unterstützung der Musikschularbeit und zur Wahrung von Interessen können Vereinigungen wie Elternvertretung, Förderverein oder Stiftung gebildet werden.

### § 13 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.1981, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 01.11.2003 außer Kraft.

Starnberg, 25.11.2020

*Patrick Janik, Erster Bürgermeister*

### ◆ Bebauungsplan Nr. 8072 für das Gebiet nördlich der Friedhofstraße, östlich der Riedeselstraße, Gemarkung Söcking; Aufhebung der bestehenden und Erlass einer neuen Veränderungssperre aufgrund Änderung der Verfahrensart

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert

## Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg  
www.landkreis-starnberg.de  
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat  
Redaktion: Stefan Diebl  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehb.

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

49. Ausgabe vom 2. Dezember 2020

## Umgriff – Bebauungsplan Nr. 8072



### ◆ Bebauungsplan Nr. 8072 für das Gebiet nördlich der Friedhofstraße, östlich der Riedeselstraße, Gemarkung Söcking; Änderung der Verfahrensart und Neuaufstellung Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 19.11.2020 die Einstellung des bisherigen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) und eine Neuaufstellung mit gleichlautenden Regelungsinhalten im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 BauGB). Der unverändert gebliebene Geltungsbereich ist wiederum im nachstehenden Lageplan dargestellt.

Der Bebauungsplan und dessen Begründung in der jeweiligen Fassung vom 19.11.2020 sowie die nach Einschätzung der Stadt Starnberg wesentliche, hierzu bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahme der DFMG Deutsche Funkturm GmbH liegen nun gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

**vom 10.12.2020 bis zum 11.01.2021**

während der allgemeinen Öffnungszeiten im Foyer des Rathauses Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, öffentlich aus. Die jeweiligen Anforderungen zum Gesundheitsschutz sind zu beachten.

Zusätzlich können die einschlägigen Unterlagen spätestens ab dem 10.12.2020 nach Eingabe des Suchbegriffs „Bekanntmachung 8072“ unter [www.starnberg.de](http://www.starnberg.de) oder über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung unter [www.bauleitplanung.bayern.de](http://www.bauleitplanung.bayern.de) abgerufen werden.

Zur Klärung inhaltlicher Fragen bitten wir um eine bevorzugte Kontaktaufnahme per E-Mail ([bauleitplanung@starnberg.de](mailto:bauleitplanung@starnberg.de)) oder Telefon (08151 / 772 – 173); unmittelbare Personenkontakte sollten aufgrund der gegenwärtigen Corona-Lage möglichst vermieden werden und bedürfen einer vorhergehenden Terminvereinbarung.

Im Weiteren besteht bis zum 11.01.2021 die Möglichkeit zur Abnahme von Stellungnahmen. Nicht

fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können hingegen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die Durchführung einer Umweltprüfung ist im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB nicht erforderlich.

Starnberg, 26.11.2020

*Patrick Janik, Erster Bürgermeister*

### Bekanntmachung des Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg

### ◆ Bekanntmachung des Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg - AWISTA-Starnberg - Verwaltungsratssitzung am 10.12.2020

Die nächste Verwaltungsratssitzung des Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg findet am

**Donnerstag, dem 10.12.2020, um 9:00 Uhr, im großen Sitzungssaal, des Landratsamtes Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg**

statt.

### – Tagesordnung: –

#### I. Nichtöffentliche Sitzung

1. Verschiedenes

#### II. Öffentliche Sitzung

1. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung; hier: Einführung eines Grüngut-Holsystems
2. Änderung der Abfallgebührensatzung; hier: Einführung eines Grüngut-Holsystems
3. Verschiedenes

durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 350), erlässt die Stadt Starnberg folgende

### Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet nördlich der Friedhofstraße, östlich der Riedeselstraße, Gemarkung Söcking (Bebauungsplan Nr. 8072)

#### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Plan, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist.

#### § 2 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Soweit es Mobilfunkanlagen betrifft, ist deren Errichtung und bauliche Veränderung innerhalb des Geltungsbereichs der Veränderungssperre nicht zulässig. Dies gilt für gewerbliche Haupt- wie für Nebenanlagen und sowohl für Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB als auch für erhebliche oder wesentlich wertsteigernde nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige Veränderungen derartiger baulicher Anlagen.  
  
Nicht erfasst von der Veränderungssperre ist die Beseitigung von Mobilfunkanlagen.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde (§ 14 Abs. 2 BauGB).
- (3) Von der Veränderungssperre nicht berührt werden gemäß § 14 Abs. 3 BauGB Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Starnberg nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten

und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

- (4) Diese Satzung ersetzt die am 08.04.2020 für den identischen räumlichen Geltungsbereich bekannt gemachte Satzung über eine Veränderungssperre.

#### § 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 08.04.2020 für den identischen räumlichen Geltungsbereich bekannt gemachte Satzung über eine Veränderungssperre außer Kraft.
- (2) Diese Satzung tritt außer Kraft, sobald der ihr zugrundeliegende Bebauungsplan Nr. 8072 rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 18.04.2021.

#### Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Im Weiteren wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für durch die Veränderungssperre eingetretene Vermögensnachteile sowie auf die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung hingewiesen.

Starnberg, 26.11.2020

*Patrick Janik, Erster Bürgermeister*



Umgriff – Bebauungsplan Nr. 8072

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

49. Ausgabe vom 2. Dezember 2020

## III. Nichtöffentliche Sitzung

1. Verschiedenes

Starnberg, 26.11.2020

**Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft  
im Landkreis Starnberg – Landrat Stefan Frey,  
Verwaltungsratsvorsitzender**

## Bekanntmachung des Verband Wohnen im Kreis Starnberg

### ◆ 13. Sitzung der Verbandsversammlung am 07.12.2020

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des „Verband Wohnen“ findet am

**Montag, dem 07.12.2020 um 10:00 Uhr,  
im „beccult“ Bürgerhaus Pöcking,  
Weilheimer Str. 33 in 82343 Pöcking**

statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

### – Tagesordnung: –

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift der 12. Verbandsversammlung (konstituierende Sitzung) des „Verband Wohnen im Kreis Starnberg“ vom 15.06.2020
2. Bericht der Verbandsvorsitzenden/1. Bürgermeisterin Marlene Greinwald über das Geschäftsjahr 2019
3. Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 einschließlich gesetzlicher Prüfung des „Verband Wohnen“ durch den Verband Bayerischer Wohnungsunternehmen  
Vortrag: Frau Anita Bernt, Wirtschaftsprüferin/ Steuerberaterin (VdW Bayern)
4. Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2019 (Feststellung der Jahresrechnung durch die Verbandsversammlung gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung und Entlastung der Verbandsvorsitzenden und des Geschäftsführers)  
Vortrag: Verbandsrat/1. Bürgermeister Manfred Walter/Gilching, Vorsitzender des Prüfungsausschusses
5. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2021
6. Verschiedenes

Starnberg, 02.12.2020

**VERBAND WOHNEN IM KREIS STARNBERG –  
Marlene Geinwald, Verbandsvorsitzende**

## Bekanntmachung des Gemeinde Gilching

### ◆ Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408), erlässt die Gemeinde Gilching folgende Verordnung:

## Allgemeine Vorschriften

### § 1

#### Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Gilching.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr ge-

widmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Beschränkt-öffentliche Verkehrsflächen fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

- (2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege), nicht jedoch beschränkt öffentliche Wege, wie z. B. die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in einer Breite von 1,20 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

## Reinhaltung der öffentlichen Straßen

### § 3

#### Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
  - a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
  - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
  - c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
    1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
    2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
    3. in Abflusssrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

## Reinigung der öffentlichen Straßen

### § 4

#### Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstü-

cke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlich oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

### § 5

#### Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen. Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.  
Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.
- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflusssrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

### § 6

#### Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straße, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,  
und
  - a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,
  - b) bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,50 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,
  - c) bei Straßen der **Gruppe C** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

- (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das

Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

### § 7

#### Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

### § 8

#### Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabschnitten zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

## Sicherung der Gehbahnen im Winter

### § 9

#### Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

### § 10

#### Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflusssrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

49. Ausgabe vom 2. Dezember 2020

**§ 11  
Sicherungsfläche**

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

**Schlussbestimmungen**

**§ 12  
Befreiung und abweichende Regelungen**

- (1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

**§ 13  
Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
- die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
- entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

**§ 14  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Gilching, 24.11.2020

*Manfred Walter, Erster Bürgermeister*

**Anlage zur Straßenreinigungsverordnung  
(zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)**

**Straßenreinigungsverzeichnis**

**Gruppe A  
(Reinigungsfläche:** Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

Am Römerstein, Bodenseestraße, Brucker Straße,

Landsberger Straße, Römerstraße (zw. Am Römerstein & Brucker Straße).

**Gruppe B  
(Reinigungsfläche:** Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite)

Am Bahnhof, Carl-Benz-Straße, Dornierstraße, Ferdinand-Porsche-Straße, Friedrichshafener Straße, Gutenbergstraße, Karolingerstraße, Lilienthalstraße, Münchener Straße, Nicolaus-Otto-Straße, Pollinger Straße, Rudolf-Diesel-Straße, Starnberger Weg, Von-Linde-Straße, Weißlinger Straße.

**Gruppe C  
(Reinigungsfläche:** bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)

Adolph-Kolping-Weg, Ahornstraße, Allinger Straße, Almersweg, Am Anger, Am Aubach, Am Baderwinkel, Am Brunnerfeld, Am Buchenstock, Am Burgstall, Am Erdäpfelgarten, Am Gassl, Am Gemeindeholz, Am Grübl, Am Hang, Am Kesselbosen, Am Lacherfeld, Am Lehel, Am Obstgarten, Am Rinnerhof, Am Steinberg, Am Stockerfeld, Am Waldhang, Am Zehentstadel, Am Ziegelstadel, Am Zwinger, Andechser Straße, Angerfeldstraße, Apostelholzweg, Argelsrieder Weg, Arnoldusstraße, Auweg, Bahnhofstraße, Bajuwarenstraße, Biburger Weg, Birkholzweg, Bräuhausgasse, Brucker-Steig-Weg, Cecinastraße, Deichelweg, Dorfstraße, Eichenstraße, Eichholzweg, Erlenweg, Escherholzweg, Feichtholzweg, Fichtenstraße, Flugplatzstraße, Flurgrenzstraße, Frauweisenweg, Frühlingstraße, Fuchsraben, Fürstenfelder Weg, Furtanger, Ganghoferweg, Gautinger Straße, Geisenbrunner Weg, Gernholzweg, Gilgener Heide, Gletscherweg, Goldmacherweg, Görbelmoosweg, Gries-

bergstraße, Grubenweg, Haidwiesenweg, Hainweg, Hakenholzweg, Hauptstraße, Herbststraße, Herrschinger Weg, Hirschbergweg, Hirtackerweg, Hochsteigerweg, Hochstift-Freising-Platz, Hochstift-Freising-Weg, Hopfenstraße, Hörhlolzweg, Jägerweg, Jahnweg, Jupiterstraße, Kapellenweg, Keltenstraße, Kiltrahingerstraße, Kirchenweg, Kirchgasse, Kleinfeldstraße, Klinglbergweg, Kohlstatt, Kosthofstraße, Krautgartenweg, Kreuzlinger Straße, Lärchenweg, Laubaner Straße, Läutwiesenweg, Leitenweg, Lindenweg, Lochackerweg, Ludwig-Thoma-Straße, Mahdenholzweg, Margeritenweg, Marsstraße, Martin-Luther-Weg, Matthias-Stocker-Weg, Meginhardstraße, Melchior-Fanger-Straße, Merkurstraße, Münchner Torweg, Nelkenstraße, Neptunweg, Neubuchweg, Obermoosweg, Ölbergweg, Orionstraße, Pähler Weg, Parsbergweg, Pentenrieder Weg, Pfarrhofgasse, Queriweg, Rathausstraße, Reißweg, Ringsstraße, Römerstraße (zw. Starnberger Weg & Görbelmoosweg), Rosenstraße, Rottenried, Rottenrieder Straße, Sägewerkstraße, Sandgrubenweg, Schäftlarn Weg, Schanzenweg, Schellenbergstraße, Schergenamtsweg, Schmidgern, Schulstraße, Schützenweg, Schwedenweg, Seefelder Weg, Siriusstraße, Sommerstraße, Sonnenstraße, Spitzwiesenweg, St. Gilgen, St.-Egidi-Straße, St.-Gilgener-Straße, St.-Vitus-Straße, Stäudlweg, Steinlach, Steinlacher Weg, Sternstraße, Stiehlerweg, Strahlweg, Straßlichte, Talbauernweg, Talhof, Talhofstraße, Tannenstraße, Teggermoosweg, Tonwerkstraße, Tulpenstraße, Unterbrunner Ring, Untere Läng, Uranusstraße, Venusstraße, Von-Kobell-Weg, Waldhof, Waldstraße, Wallbergweg, Watzmannstraße, Weichselbaumer Straße, Weidenweg, Weiherweg, Welfenstraße, Wendelsteinstraße, Wiesmath, Wildmoos, Wildmoosweg, Winkelhof, Zeppelinstraße, Zugspitzstraße.